


## TOP 11. Änderung der Richtlinien für die Gewährung einer Betriebsförderung (Beratung und Beschlussfassung)

Aufgrund der lfd. Gebarungsprüfung wurde die Amtsleiterin am 20. März 2023 darauf hingewiesen, dass die Investitionsförderung nicht beschlossen werden darf. Es darf nur eine Kommunalsteuerförderung **von max. 50 % gewährt werden.** (siehe dazu Checkliste vom Land Oö., Gem-400002/19-2002-Pö)



BÜRGERSERVICE    VERWALTUNG    POLITIK    UNSER RIEDAU

ANWENDE

Informationen

Service

Amtssignatur

Duale Zustellung

**Förderungen**

Formulare

Fundamt.gv.at-Fundgegenstände

Gem2Go

Meine Seite - Login

Wohnen und Bauen

### BETRIEBSFÖRDERUNG

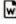
#### RICHTLINIEN FÜR DIE GEWÄHRUNG EINER BETRIEBSFÖRDERUNG

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.09.2018 neue Förderrichtlinien für Betriebsförderungen beschlossen.

- Der Betrieb muss im Gemeindegebiet von Riedau liegen.
- Die Vorlage eines Nachweises über das Gewerbe ist Voraussetzung zur Stellung eines schriftlichen Ansuchens an die Marktgemeinde Riedau.
- Der Förderungswerber kann wählen zwischen einer Investitions- oder Kommunalsteuerförderung.
- Höhe der Gemeindeförderung beträgt:
  - Kommunalsteuerförderung:  
50 % Kommunalsteuerförderung für fällige Kommunalsteuer für den Zeitraum von 3 Jahren (keine Beschränkung der Höhe) vorausgesetzt der Standort bleibt 6 Jahre durchgehend gleich, ansonsten ist die Fördersumme vollständig zurückzuzahlen. Vergütungszeitraum: 3 Jahre ab Bewilligung, beginnend mit 1. Monats nach der betreffenden Gemeinderatssitzung. Die Rückvergütung erfolgt in Höhe der fälligen Kommunalsteuer.
  - Investitionsförderung:  
Die Förderung richtet sich nach der Investitionssumme für den Betrieb und beträgt 3 % der nachgewiesenen Investitionskosten, höchstens aber 2.000,00 Euro. Der Standort muss mindestens 6 Jahre beibehalten werden, ansonsten ist die Fördersumme vollständig zurückzuzahlen. Die Höchstsumme kann entsprechend der Investition in 3 Jahressummen ausbezahlt werden. Leasingraten werden als Investitionskosten **anerkannt**.
- Jede Betriebsförderung muss im Gemeinderat behandelt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
- Betriebsübernahmen sind nur im Sinne der Investitionsförderung möglich. Ausnahmen kann der Gemeinderat beschließen.
- Die vorstehenden Richtlinien gelten ab Gemeinderatsbeschluss.

Für den Antrag auf Gewährung der Betriebsförderung ist das Formular "Ansuchen um Gewährung einer Betriebsförderung" zu verwenden.

#### FORMULARE

-  Betriebsförderung (361 KB)

## **Checklist Vertragsgestaltung für Betriebsförderungen**

Die Gewährung einer Förderung zur Schaffung neuer Arbeitsplätze durch eine Gemeinde hat nach den "Ergänzenden Bestimmungen für die Beantragung, Gewährung und Flüssigmachung von Bedarfszuweisungsmitteln" zu erfolgen.

In der Förderungsvereinbarung sollten insbesondere folgende Punkte geregelt werden:

- Vertragspartner und Gegenstand der Förderung;
- Anzahl der in der Gemeinde zu schaffenden neuen Arbeitsplätze;
- Höhe der Förderung (maximal 50 % der entrichteten Kommunalsteuer für höchstens 3 Jahre);
- Betriebspflicht (z.B. 10 Jahre) in der Gemeinde;
- Berücksichtigung der Arbeitskräfte aus der Gemeinde;
- Erklärung des Förderungswerbers, bei keiner anderen Gemeinde um eine Förderung angesucht und auch sonst keine derartige Förderung beantragt und erhalten zu haben;
- Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Förderung auf Verlangen der Gemeinde;
- Gründe für die Rückzahlung der Förderung:
  - Nichteinhaltung der Bestimmungen der Förderungsvereinbarung;
  - Vorliegen unrichtiger und unvollständiger Angaben;
  - Einstellung, Verlegung, Verkauf des Betriebes, Entziehung der öffentlichrechtlichen Bewilligungen;
  - Insolvenz, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung;
  - wesentliches Absinken der vereinbarten Anzahl der neu geschaffenen Arbeitsplätze;
  - mangelnde EU-Konformität;
- Verzinsung und Sicherstellung der Rückzahlungsverpflichtung;
- Förderungsvereinbarung sollte grundsätzlich nicht auf Rechtsnachfolger übergehen;
- Schriftform für Änderungen und Ergänzungen der Förderungsvereinbarung;

- Zustimmung zur Übermittlung von im Zusammenhang mit der Förderung anfallenden personenbezogenen und automatisationsunterstützt verarbeiteten Daten gemäß Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, an die zuständigen Organe des Bundes und des Landes;
- Gerichtsstandvereinbarung;
- Anzahl der Ausfertigungen der Förderungsvereinbarung;
- firmenmäßige Zeichnung durch den Förderungswerber;
- Gemeinderatsbeschluss ist anzuführen;
- Unterfertigung nach § 65 der Oö. Gemeindeordnung 1990;

Es ist unbedingt erforderlich, dass die Förderungsvereinbarung zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen rechtlich einwandfrei formuliert wird. Die Checkliste kann nur ein Leitfaden sein, der die individuellen Besonderheiten eines Förderungsfalles nicht berücksichtigt. Deshalb ist trotz sorgfältiger Bearbeitung jegliche Haftung ausgeschlossen.

Änderungen der Checkliste bleiben vorbehalten.

In Zweifelsfällen kann der Entwurf einer Förderungsvereinbarung vor Beschlussfassung im Gemeinderat der Abteilung Gemeinden zur Begutachtung vorgelegt werden.

Zu b) Eine Wirtschaftsförderung in Form einer Kommunalsteuerermäßigung darf nur für die Schaffung von gänzlich neuen Arbeitsplätzen in Form der Refundierung von 50 % der Kommunalsteuer für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren gewährt werden.

Mit gänzlich neu geschaffenen Arbeitsplätzen ist gemeint, dass diese Arbeitsplätze noch in keiner öö. Gemeinde bestanden haben. Ob diese Arbeitsplätze in einer bestehenden Firma oder durch eine Betriebsneugründung geschaffen werden ist unerheblich.

Die Ausgangsbasis für den Kommunalsteuermachlass ist in der abzuschließenden Förderungsvereinbarung festzulegen (max. 50 % der entrichteten Kommunalsteuer für höchstens drei Jahre). Zur Vertragsgestaltung für Betriebsförderungen wird auf den Erlass Gem-400002/19-2002-Pö vom 14. Februar 2002 hingewiesen.

Die Regelungsgrundlagen für Gemeindeförderungen wurden in diesem Schreiben bereits zitiert. Abweichende Regelungen auf Gemeindeebene können Auswirkungen auf die Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln haben.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:  
Im Auftrag

Andrea Preinfalk

**Hinweise:**

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an. Sie erreichen uns mit öffentlichen Verkehrsmitteln über die Nahverkehrsdrehscheibe (regional- und städtische Busse, Straßenbahn, Bahnen). Fahrplanauskunft: <http://www.ooevg.at> Im Landesdienstleistungszentrum (LDZ) gibt es ca. 1000 überdachte Fahrrad-Abstellplätze.

Förderungsrichtlinien werden noch nachgereicht!!!